

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2019	17

---

**Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Sozialmanagement an der Hochschule für angewandte  
Wissenschaften München**

**vom 08.07.2019**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), sowie §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2 Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich ab dem Wintersemester 2019/2020 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement immatrikuliert oder rückmeldet.

**§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit**

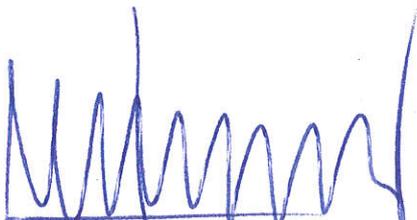
- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement beträgt 8.900,00 Euro einschließlich der Prüfungsgebühren für fünf Semester.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Abs. 1 ist in fünf Raten zu je 1.780,- Euro zu entrichten. <sup>2</sup>Die erste Rate ist zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Masterstudium zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Die zweite bis fünfte Rate sind anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres, zu entrichten. <sup>4</sup>Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

- (3) <sup>1</sup>Wird infolge der Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen die Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern um ein oder mehrere Studiensemester verkürzt, verringern sich die zu zahlenden Gebühren (Raten) nicht.
- (4) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (5) <sup>1</sup>Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages (für das Studentenwerk München) und des Solidarbeitrages (für das MVV-Semesterticket). <sup>2</sup>Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für angewandte  
Wissenschaften München vom 25.06.2019.



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 08.07.2019 in der Hoch-  
schule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am  
08.07.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.07.2019

Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Lothstraße 34  
80335 München

München, 08.07.2019  
Gri/MH

## **BEKANNTMACHUNG**

Hiermit wird die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 08.07.2019, ausgefertigt am 08.07.2019, bekannt gemacht.

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 08.07.2019 wurde im Amtsblatt 2019 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 17, veröffentlicht.

i. A.

  
Grieser